

70T – BEDINGUNGEN FÜR DIE ORDINATIONSVERSICHERUNG - GRUNDSCHUTZ (Fassung 2005)

Diese Bedingung ist eine variable Bedingung, die je nach Haftungsumfang unterschiedliche Texte beinhaltet.
Diese Version stellt eine Zusammenfassung aller möglichen beantragbaren Risiken dar.
Der tatsächliche Umfang des Versicherungsschutzes ist in der Polizze textlich angeführt.

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1 Versicherte Sachen
- Artikel 2 Versicherte Kosten
- Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich
- Artikel 4 Versicherte Schäden
- Artikel 5 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles
- Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 8 Versicherungswert
- Artikel 9 Entschädigung
- Artikel 10 Zahlung der Entschädigung
- Artikel 11 Kürzung der Entschädigung
- Artikel 12 Sachverständigenverfahren
- Artikel 13 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
- Artikel 14 Terror-Ausschluss

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Ordinationsversicherung (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden- und Sturmschadenversicherung) – sofern beantragt
- Glasbruchversicherung) – sofern beantragt
- Total-Betriebsunterbrechungsversicherung) – sofern beantragt
- Elektronik-Pauschalversicherung) – sofern beantragt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Versicherte Sachen

1. Die gesamte Einrichtung der Ordination und Hausapotheke inkl. Aufenthaltsräume (nicht jedoch die Wohnung des Versicherungsnehmers)
2. Heilbehelfe und Heilmittel sowie sonstige Vorräte (exkl. Edelmetalle).
3. Die Sachen der Dienstnehmer einschl. Fahrräder und Mopeds. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber und Schmucksachen sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.
4. Das Ordinationsschild am Grundstück (Eingangstüre, Hausflur, Hausmauer etc.).

Versichert ist eigenes und fremdes Gut (exkl. Sachen der Patienten), soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

Adaptierungen und Baubestandteile sind - soweit deren Wiederherstellung auf Kosten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat - der Einrichtung zuzuzählen.

Weiters gelten mitversichert:

- **EUR 1.875,-** für Bargeld, Wertpapiere und bargeldähnliche Werte mindestens unter festem Verschluss auf "Erstes Risiko", davon höchstens **EUR 375,-** auch in nicht versperrten Möbelstücken;
- **EUR 1.875,-** für Sachen der Patienten (ausgenommen Bargeld und Schmuck) auf "Erstes Risiko".

Artikel 2

Versicherte Kosten

1. **SCHADENMINDERUNGSKOSTEN**, das sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen erfolgen zusammen höchstens bis zur Versicherungssumme;

dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer Verpflichteter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden, sind jedoch nicht ersatzpflichtig.

2. **SUCHKOSTEN**, das sind Aufwendungen zum Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung.

3. **NEBENKOSTEN**

Sofern in der Polizza nichts anderes vereinbart wurde, gelten bis zu **5 % der beantragten Gesamtversicherungssumme auf "Erstes Risiko" mitversichert**

(gilt für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Sturm):

- **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten zur Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen;
- **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren und Verführen der Reste und Abfälle;
- **Isolierkosten**, das sind Kosten für behördlich angeordnete Maßnahmen nach einem versicherten Schadenereignis, in welchem radioaktive Verunreinigung (Kontamination) versicherter Sachen stattgefunden hat.
- **Reinigungskosten**; das sind Aufwendungen zur Schlussreinigung der versicherten Sachen

• **Entsorgungskosten von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich:**

Es sind die Kosten für **Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung** versichert.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und

- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), sind nur jene Kosten versichert, die den für eine Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt (Artikel 11, Kürzung der Entschädigung) gekürzt.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,

- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,

- kontaminiertes Erdreich

angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung geboten ist.

Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Mitversichert gelten mit der in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ (sofern beantragt): Rezepte und Krankenscheine, sowie die für die Verrechnung benötigten Datenträger.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der körperlichen Übergabe des Krankenscheines vom Patienten an den Versicherungsnehmer oder seine Dienstnehmer und endet mit der Ablieferung des Krankenscheines bzw. der Rezepte durch den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder durch das Beförderungsunternehmen an den Empfänger oder dessen Beauftragten.

Die Versicherung gilt in den Ordinationsräumlichkeiten, in der Wohnung des Versicherungsnehmers, während des Postversandes und während des Transportes durch eine Begleitperson.

Welche Gefahren sind versichert ?

- a) Während der Aufbewahrung in der Ordination oder in der Wohnung des Versicherungsnehmers:
- Feuer
 - Einbruchdiebstahl
 - Beraubung und Erpressung
 - Leitungswasser
- b) Während des Postversandes bzw. des Begleittransportes:
- Transportmittelunfälle
 - Feuer, Explosion
 - höhere Gewalt
 - Nässe
 - Raub, Diebstahl und Abhandenkommen (bei Postsendungen)
 - Beraubung und Erpressung (bei Begleittransporten).

Beim Postversand ist die Aufgabe als eingeschriebene Sendung oder als Wertbrief/Wertpaket mit Wertangabe Voraussetzung und hat den Postbestimmungen zu entsprechen. Die Versicherung gilt, solange sich die Krankenscheine im Gewahrsam der Post befinden.

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die weiteren angeführten Gefahren gelten gemäß den „Bedingungen für die Ordinationsversicherung“ versichert.

Artikel 3

Örtlicher Geltungsbereich

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.

Artikel 4

Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden,

1. die durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (in der Folge kurz: **Schadenereignis**) eintreten;
2. die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
3. die bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
4. die durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten;
5. an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind

Artikel 5

Nicht versicherte Schäden

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
2. Mittelbare Schäden wie Gewinnentgang, Wasserverlust;
3. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- 3.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 3.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 3.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 3.1. und 3.2.) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- 3.4. außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 3.5. Kernenergie.

Es sei denn der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden und der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten, Behältnisse ordnungsgemäß zu verschließen und vereinbarte Sicherungen vollständig anzuwenden.
3. Mauer-(Wand-)Safes müssen vorschriftsmäßig eingemauert (100 mm Betonschicht B400) sein.
4. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht. Während der Heizperiode sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
5. Über Wertsachen wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Teppiche und dergleichen hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und diese gesondert aufzubewahren, wenn der Einzelwert dieser Sachen **EUR 3.750,-** übersteigt.
6. Sind Sachen in ständig bewohnten Gebäuden versichert, darf die Unterbrechung des Bewohntseins insgesamt nicht länger als 40 Tage im Jahr dauern.
7. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **Schadenminderungspflicht**
 - 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen und, soweit versichert, auch für die Verminderung des Betriebsunterbrechungsschadens zu sorgen;
 - und die Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
 - 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. **Schadenmeldungspflicht**

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich zu melden. Schäden durch Brand, Einbruchdiebstahl oder Abhandenkommen sind zusätzlich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
3. **Schadenaufklärungspflicht**
 - 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
Der Versicherer und die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

4. **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert von **Betriebseinrichtungen und Gebrauchsgegenständen** gilt:
der **Neuwert**.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
2. Als Versicherungswert von **Heilbehelfen, Heilmittel, Waren und Vorräten** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung** von Sachen gleicher Art und Güte.
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, gilt dieser als Versicherungswert.
3. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Klausel** der Betrag des Guthabens,
 - **Sparbüchern mit Klausel** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis.
4. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, **Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl.** sowie für **Rezepte und Krankenscheine** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
5. Als Versicherungswert für
 - **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt und
 - **bewegliche Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, z.B. Leihbücher, Leihmaschinen und Leihgerätegilt der **Verkehrswert**. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 9

Entschädigung

1. Für **Betriebseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände**
 - 1.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
 - 1.3. War der **Zeitwert** der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
2. Für **Waren und Vorräte**
 - 2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Verkehrswert ersetzt.
 - 2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Verkehrswert ersetzt.
 - 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für **Geld und Geldeswerte etc.** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
4. Für **Datenträger und dgl.** (sofern beantragt) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt.
5. Für **Rezepte und Krankenscheine** (sofern beantragt) werden die Rekonstruktionskosten ersetzt.
6. Für **Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen**

- 6.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Verkehrswert ersetzt;
- 6.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Verkehrswert ersetzt.
- 7 Für **versicherte Kosten** (Artikel 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
8. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
- 8.1. Wird durch die **Reparatur** einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 8.2. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 8.3. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:
Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 8.4. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 10 Zahlung der Entschädigung

1. Für **Betriebseinrichtung und Gebrauchsgegenstände:**
- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat Anspruch:
- bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** auf Ersatz des Zeitwertes;
- bei **Beschädigung** auf Ersatz des Zeitwertschadens.
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
- 1.2. Den Anspruch auf den den Zeitwert übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
 - Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.
 - Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.
2. **Datenträger** (sofern beantragt)
Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch auf den Ersatz des Materialwertes. Den Anspruch auf den den Materialwert übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen 3 Jahren ab Schadenereignis erfolgt.
3. **Rezepte bzw. Krankenscheine** (sofern beantragt)
Sollte eine Rekonstruktion nicht mehr möglich sein, wird der Verrechnungswert pro Krankenschein ersetzt. Sofern der tatsächliche Wert nicht ermittelt werden kann, wird auf Grundlage des Durchschnitts der vom Versicherungsnehmer in den dem Schadenfall vorausgegangenen 12 Monaten versandten Krankenscheine die Entschädigung berechnet.

Artikel 11 Kürzung der Entschädigung

Die gemäß Artikel 9 ermittelten Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Bei Versicherung auf "Erstes Risiko" wird bis zur vereinbarten Versicherungssumme entschädigt.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

Artikel 12 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 13 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
3. Nach dem Eintritt des Schadenfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 14 Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

FEUERVERSICHERUNG (sofern beantragt)

1. Versicherte Gefahren

Brand: Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Blitzschlag: Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.

Indirekter Blitzschlag (sofern beantragt): Die mittelbare Einwirkung gilt bis zur dafür vereinbarten Versicherungssumme an der gesamten Licht- und Kraftstrominstallation, an angeschlossenen Stromzählern, FI-Schaltern, den dazugehörigen Messgeräten und Schaltkästen inkl. Sicherungen, sowie an Antriebsmotoren von Markisen, Jalousien, Türen, Torschließanlagen, Gegensprechanlagen und den elektrischen Teilen der Heizung mitversichert. Ausgeschlossen sind: alle Arten von Schalt-, Verteil- und sonstige Schwachstromanlagen, Stromabnehmer sowie alle angeschlossenen Betriebseinrichtungen, Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung, Folgeschäden aller Art, Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.

Explosion: Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.

Flugzeugabsturz: Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

Mitversichert gelten mit der in der Police angeführten Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" (sofern beantragt): Datenträger (Akte, Pläne, Geschäftsunterlagen und dgl.) und die darauf befindlichen Daten

2. Nicht versicherte Schäden

1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden;
2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
3. Sengschäden;
4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.

ten.

5. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;
6. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;
7. Schäden durch Unterdruck (Implosion);
8. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlag oder atmosphärischer Entladung. (Wenn "Indirekte Blitzschlagschäden" beantragt sind, entfällt dieser Punkt.)

Zu den oben angeführten Punkte gilt: Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstandene Schaden versichert.

Zu den Punkten 2. bis 7. gilt: Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG (sofern beantragt)

1. Versicherte Gefahren

Versichert sind Schäden, die durch einen **vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl** entstehen (Schadenereignis).

1. **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
 - 1.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - 1.2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 - 1.3. **einschleicht** und aus den verschlossenen Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
 - 1.4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt;
(Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden)
 - 1.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;
(Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe der Schlüssel unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen)
 - 1.6. gelangt und **während der Anwesenheit von Personen** in verschlossene Räume gemäß Punkt 1.1. bis 1.5. einbricht.
2. **Einbruchdiebstahl in ein verschlossenes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter
 - 2.1. gemäß Punkt 1 einbricht und ein Behältnis aufbricht oder **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** öffnet;
 - 2.2. ein Behältnis mit **richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis oder durch Einbruch in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;
 - 2.3. **während der Anwesenheit von Personen** in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche verschlossene Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.

2. Zusätzlich versicherte Schäden:

- Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) nach einem Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 1;
- Beschädigung bzw. Entwendungen der Baubestandteile oder Adaptierungen der Ordinationsräume;
- Versichert sind Schäden durch **Beraubung** mit der in der Police angeführten Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" (**sofern beantragt**), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Beraubung muss in den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück (Tatort) erfolgen.
 - b) Die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen am Tatort anwesende Personen richten.
 - c) Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe er erzwingt, müssen sich zum Zeitpunkt der Tat am Tatort befinden.
 - d) Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Sachschäden welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, mitversichert.
- Versichert sind Schäden durch **Beraubung auf Transportwegen** mit der in der Police angeführten Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" (**sofern beantragt**), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der Republik Österreich erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht.
 - b) Die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der ihnen obliegenden Transportwege richten.

Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden. Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.

Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen herbeigeführt werden.

- c) Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.
- d) Der Versicherer haftet auch wenn
 - die versicherten Boten und deren Begleitpersonen infolge eines körperlichen Unfalls handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt;
 - eine Wegnahme der versicherten Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der Bote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt;
 - die versicherten Werte, die in Verwahrung des Boten bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführt werden, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion zerstört oder beschädigt werden.
- e) Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

3. Versicherte Kosten

- Notwendige Schlossänderungskosten bis **EUR 1.875,-** auf "Erstes Risiko", soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.
- Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung und Notverglasung) nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall.

Mitversichert gelten mit der in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" (sofern beantragt): Datenträger (Akte, Pläne, Geschäftsunterlagen und dgl.) und die darauf befindlichen Daten

4. Nicht versicherte Schäden

1. Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 1 vorliegt;
2. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
3. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden.

LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG (sofern beantragt)

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Austreten von Wasser aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.

Bruchschäden einschließlich Korrosionsschäden (sofern beantragt) an wasserführenden Rohrleitungen (inkl. Fußbodenheizung), Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern keine Entschädigung aus einer Gebäudeleitungswasserschadenversicherung geltend gemacht werden kann. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von

6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächliche eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Mitversichert gelten mit der in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" (sofern beantragt): Datenträger (Akte, Pläne, Geschäftsunterlagen und dgl.) und die darauf befindlichen Daten.

2. Nicht versicherte Schäden

- Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen, Photo-Voltaik-Anlagen oder dergleichen;
- Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlage;
- Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
- Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;
- Schäden an unter Erdoberfläche befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern;
- Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau (soweit nichts anderes vereinbart wurde);
- Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
- Behebung von Verstopfungen jeder Art;

- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen. (Wenn „Korrosionsschäden“ beantragt sind, entfällt dieser Punkt.)

STURMSCHADENVERSICHERUNG (sofern beantragt)

1. Versicherte Gefahren

Sturm: Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Hagel: Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Schneedruck: Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte, ruhende Schnee- od. Eismassen.

Felssturz/Steinschlag: Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Erdrutsch: Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Mitversichert gelten mit der in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" (sofern beantragt): Datenträger (Akte, Pläne, Geschäftsunterlagen und dgl.) und die darauf befindlichen Daten.

Mitversichert gilt mit der in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" (sofern beantragt):

Katastrophenschutz:

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Versichert sind:

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert. Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens EMS 6 nach EMS 1998 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1 oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

b) Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude, an den versicherten Sachen

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die versicherten Gebäude eingedrungen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,

- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,

- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie

- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüberhinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 7,400.000,-- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 7,400.000,-- werden die auf die einzelnen

Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 7,400.000,- betragen.

2. Nicht versicherte Schäden

1. Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen;
2. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
3. Schäden durch Bodensenkung;
4. Schäden durch dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
5. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
6. Schäden, die dadurch entstanden sind,
 - dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem auffälligen Zustand befunden haben,
 - dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
7. Glasbruch
8. Sturmflut
9. Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Regen, Schnee, Schmelzwasser, Lawinen, Lawinenluftdruck, Erdbeben, Rückstau. (Wenn „Katastrophenschutz“ beantragt ist, entfällt dieser Punkt.)

GLASBRUCHVERSICHERUNG (sofern beantragt)

1. Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche zur Ordination gehörenden Glastafeln und Firmenschilder, auch aus Kunststoff, sofern Kunststoff als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient.

Mit einer Versicherungssumme von je **EUR 1.500,-** gelten auf "Erstes Risiko" versichert:

- auf Glastafeln aufgebrachte Werbung (z.B. Buchstaben) und Folien
- Kunstverglasung
- Glasdächer und Lichtkuppeln

2. Nicht versicherte Sachen

- Verglasungen an Geräten, Maschinen, Waren und Vorräten
- Waren und Vorräte aus Glas
- Neonanlagen
- Glasverkachelungen

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Bruchschäden.

Mitversichert sind:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung,
- Folgeschäden an Einrichtung bis **EUR 1.500,-** auf "Erstes Risiko".

4. Nicht versicherte Schäden

- Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch des Spiegelbelages bestehen
- Schäden an Fassungen oder Umrahmungen
- Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmungen entstehen.

5. Versicherte Kosten

- Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen (Schutzgitter, Schutzstangen etc.)
- Kosten einer erforderlichen Notverglasung, Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, sowie notwendige Überstundenzuschläge
- Entsorgungskosten, das sind die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glas-scheiben als gefährlicher Abfall

6. Ersatzleistung

Der Versicherer ersetzt die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das vom Schaden betroffene versicherte Glas. Die von einem Verglasungssoforddienst oder ähnlichem Betrieb verrechneten, das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Kosten werden **n i c h t** ersetzt. Von der Ersatzleistung abzuziehen ist der Erlös, den der Versicherungsnehmer für verwertbare Bruchstücke erzielen könnte.

Wird bei Bruchschäden an Verglasungen festgestellt, dass der Randverbund bereits vorher undicht war (z. B. Kondensatbildung), wird der Zeitwert ersetzt.

TOTAL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG (sofern beantragt)

Versichert ist die in der Polizza angeführte Ordination bzw. Hausapotheke.

1. Versicherte Gefahren gemäß der vorangegangenen Bedingung:

- Feuer
- Leitungswasser
- Einbruchdiebstahl
- Sturm

2. Versicherter Schaden

1. Als **Betriebsunterbrechung** gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Ordinationsbetriebes durch einen gedeckten Feuer-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl- oder Sturmschaden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, gelten nicht als Betriebsunterbrechung. Nicht ersetzt werden unbedeutende Betriebsstörungen (Betriebsunterbrechungen) bis 24 Stunden.

3. Deckungsbeitrag

1. Als **Deckungsbeitrag** gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten.
2. Als **betriebliche Erträge** gelten
 - Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträge,nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
3. Als **variable (nicht versicherte) Kosten** gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.
Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.
Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.
4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:
Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

4. Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Als **Versicherungswert** im Sinne des § 52 VersVG gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert den in der Polizza genannten Zeitraum.
3. Als Haftungssumme gilt der der Haftungszeit proportionale Teil der Versicherungssumme.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.
2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.
Von auf elektronischen Datenträgern befindlichen Programmen und Daten sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern.

Die Verletzung der vorstehenden Obliegenheiten führt nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

6. Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden

- 1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Punktes 7.
- 1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.
- 1.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.
- 1.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

2. Entschädigung

- 2.1. Der Versicherer ersetzt den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

- 2.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird,
 - durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände;
 - durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;
 - durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z.B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;
 - dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

7. Schadenminderungskosten

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
 - 1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
 - 1.2. soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatzbetriebes.

3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese
- 3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
- 3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

8. Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im vorhinein durchgeführten, so ist die im vorhinein durchgeführte richtigzustellen.
Eine im vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.
2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

9. Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

- Den Versicherungswert.
- Den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung.
- Den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

ELEKTRONIK-PAUSCHALVERSICHERUNG (sofern beantragt)

1. Versicherte Sachen

Versichert sind elektronische bzw. elektromechanische Anlagen und Geräte der Ordination sowie deren interne Datenträger bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist.

2. Nicht versicherte Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich **nicht** auf:

- Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge und Verschleißteile
- externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger, etc.), Software und Daten
- Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen und dergleichen
- Medizintechnik (sofern in der Police nicht ausdrücklich eingeschlossen)

3. Versicherte Kosten

Bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 1.875,--** auf "Erstes Risiko" gelten mitversichert:

- Aufräumungskosten
- Medikamentenverderb nach Ausfall des Kühlbehälters infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens (auch Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz)
- Fundamente von versicherten Anlagen und Geräten (nur wenn „Medizintechnik“ beantragt wird)

4. Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse wie

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage;
- Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler;
- unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
- mechanisch einwirkende Gewalt;

- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten aller Art;
- Erdsenkung, Frost;
- Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
- Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- Vandalismus
- Glasbruch.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, **nicht** auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind

- solange und soweit Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.
- als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
- durch Abnützungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
- durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
- durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
- durch Aufgabe der versicherten Sache;
- bei Transporten außerhalb des Versicherungsortes;
- durch Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkungen entstehen;

Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente der Halbleitertechnik (wie Speicher-, Rechen-, Regel- oder Steuereinheiten) und deren interne Datenträger:

- durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler
- durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
- durch Wirkung der elektrischen Energie von außen (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind;
- durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.

6. Entschädigung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 75,- selbst zu tragen.
2. Die Ersatzleistung erfolgt:
 - a) Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadens. Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen. Die dabei angerechnete Entwertung beträgt für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung per anno 10 % des Neuwertes gemäß Artikel 8 höchstens jedoch 70 %. Bei Schäden an neuen Sachen, ausgenommen Elektronenstrahlröhren und Elektronenröhren, entfällt während der ersten 6 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Entwertung.
Für alle anderen versicherten Sachen wird die Entwertung im Einzelfall festgelegt.
 - b) Bei Beschädigung einer versicherten Sache in den Zustand vor Schadeneintritt aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll. Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
 - c) Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
3. Nicht ersetzt werden:
 - a) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;

b) Kosten für eine vorläufige Reparatur.